

Gesetzentwurf

§ 1

Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 173) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird folgend geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung
„§ 13 Jahrgangsübergreifender Unterricht“.
 - b) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 13a Bestand und Errichtung von Schulen, Klassenbildung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 32a Unterstützung der allgemeinen Bildung durch Schulsozialarbeit“.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Bestand und Errichtung von Schulen, Klassenbildung

- (1) Öffentliche Schulen sind bestandsfähig, wenn sie die folgende Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern nachweisen:
 - a) Grundschulen 60, in den Oberzentren 120;
 - b) Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen 180, in den Oberzentren 240;
 - c) Gesamtschulen in integrativer Form in der Sekundarstufe I 510;
 - d) Gesamtschulen in kooperativer Form in der Sekundarstufe I 360, davon jeweils 180 im Sekundarschulbildungsgang und im gymnasialen Bildungsgang;
 - e) Gymnasien in der Sekundarstufe I 360, in den Oberzentren 480;
 - f) Förderschulen 90, Förderschulen für Geistigbehinderte 28.
- (2) Die Mindestschülerzahl nach Absatz 1 kann für ein Schuljahr unterschritten werden, wenn im darauffolgenden Schuljahr die Mindestschülerzahl wieder erreicht wird. In Landkreisen mit einer Einwohnerdichte von weniger als 65 Einwohnern je km² kann die Mindestschülerzahl nach Absatz 1 um 10 v.H. unterschritten werden. Die Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots weitere Ausnahmen zulassen.
- (3) Eine gymnasiale Oberstufe kann an Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen eigenständig geführt werden, wenn in jedem Jahrgang der Qualifikationsphase mindestens 50 Schülerinnen und Schüler lernen. Die Mindestschülerzahl nach Satz 1 kann für ein Schuljahr unterschritten werden, wenn im darauffolgenden Schuljahr die Mindestschülerzahl wieder erreicht wird. Die Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots weitere Ausnahmen zulassen. Sind die Bedingungen für das Führen einer eigenständigen gymnasialen Oberstufe nicht gegeben, kann diese in Kooperation mit einer anderen Schule geführt werden.
- (4) Öffentliche Schulen können neu errichtet werden, wenn die folgende Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern für die Anfangsklassen nachgewiesen wird:
 - a) Grundschulen über vier Jahre 20, in den Oberzentren 40;
 - b) Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen über sechs Jahre 40, in den Oberzentren 50;
 - c) Gesamtschulen in integrativer Form über sechs Jahre 100;
 - d) Gesamtschulen in kooperativer Form über sechs Jahre 50 im Sekundarschulbildungsgang und 50 im gymnasialen Bildungsgang;
 - e) Gymnasien über sechs Jahre 75, in den Oberzentren 90;
 - f) Förderschulen über vier Jahre 15, Förderschulen für Geistigbehinderte 5.
- (5) In den Schulformen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis e) kann eine Klasse eingerichtet und fortgeführt werden, solange in ihr mindestens 12 Schülerinnen und Schüler lernen. Die Schulbehörde kann auf Antrag der Schule Ausnahmen von der Mindestschülerzahl nach Satz 1 zulassen. Die Höchstzahl für Klassenteilungen in den Schulformen nach Satz 1 beträgt 28 Schülerinnen und Schüler.“

4. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Unterstützung der allgemeinen Bildung durch Schulsozialarbeit

- (1) Zur Sicherung der Bildungsarbeit werden an den Schulen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter eingesetzt. Der Umfang beträgt für die allgemeinbildenden Schulen mindestens 0,25 Wochenstunden je Schülerin und Schüler. Für die berufsbildenden Schulen beträgt der Umfang mindestens 0,1 Wochenstunden je Vollzeitschülerin und Vollzeitschüler und mindestens 0,05 Wochenstunden je Teilzeitschülerin und Teilzeitschüler. Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage einer von der obersten Schulbehörde zu erlassenden Richtlinie im Benehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe jeweils für eine Dauer von fünf Jahren.
- (2) Der sich aus Absatz 1 ergebende Mindestpersonalbedarf für ein Schuljahr wird anhand der endgültigen Schülerzahlen des vorangegangenen Schuljahres als Gesamtbedarf für das Land ermittelt und jeweils spätestens zwei Wochen nach der Ermittlung der endgültigen Schülerzahlen an den Landtag übermittelt. Der am Bedarf der Einzelschule orientierte Einsatz obliegt den Schulbehörden. Nach jeweils zwei Schuljahren sind alle Parameter durch den für das Schulwesen zuständigen Ausschuss des Landtages auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Bei entsprechendem Bedarf ist dem Landtag ein Vorschlag für eine Anpassung der Parameter an die Entwicklungen im Schulsystem vorzulegen.“

§ 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 – Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

Zu Ziffer 1

Wegen der Einfügung der neuen §§ 13a und § 32a ist das Inhaltsverzeichnis zu ergänzen.

Zu Ziffer 2

Durch die flexiblen Vorschriften zu den Schulgrößen im neuen §13a sind keine Vorgaben zur Bildung von Anfangsklassen mehr erforderlich. Der Absatz mit diesen Regelungen wird deshalb aufgehoben.

Zu Ziffer 3

Es wird ein neuer Paragraph 13a – Bestand und Errichtung von Schulen, Klassenbildung eingefügt:

Hauptanliegen dieses Gesetzentwurfs ist es, im Schulgesetz die Voraussetzungen für den Fortbestand und die Errichtung von öffentlichen Schulen verbindlich festzulegen. Das bestehende Schulnetz soll so gesichert und gegen Eingriffe auf dem Verordnungsweg geschützt werden. Die Regelungen führen dabei zu mehr Verlässlichkeit und Flexibilität für die Schulträger und ermöglichen die bedarfsgerechte Erweiterung des Schulangebotes.

Zu Ziffer 4

Es wird ein neuer Paragraph 32a – Unterstützung der allgemeinen Bildung durch Schulsozialarbeit eingefügt:

Zu Absatz 1:

Mit der Änderung des Schulgesetzes soll der Bedarf an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, der für eine erfolgreiche Arbeit in den öffentlichen Schulen erforderlich ist, in direkter Abhängigkeit von der Schülerzahl erstmals verbindlich festgelegt werden. Das für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vorgesehene Arbeitsvolumen soll ermöglichen, dass an jeder Schule eine sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt werden kann, an großen Schulen und an Schwerpunktschulen auch mehr als eine sozialpädagogische Fachkraft. Diese Bedarfsermittlung ist künftig Grundlage und Maßstab des staatlichen Handelns zur Personalausstattung, auf die die öffentlichen Schulen einen Anspruch haben. Wie bisher soll der konkrete Einsatz durch freie Träger und auf der Grundlage einer Richtlinie des Landes erfolgen.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen stellen das Verfahren klar. Außerdem werden regelmäßige Überprüfungen der Bedarfsparameter vorgesehen, bei denen die Entwicklungen im Schulwesen zu berücksichtigen sind.

Zu § 2 - Inkrafttreten

Das Gesetz soll bei einem Erfolg der Volksinitiative nach der Behandlung im Landtag zum Schuljahresbeginn 2025/26 in Kraft treten.